

Sitzung vom 30. Juni 1999

1239. Anfrage (Stand der Fusswegplanung im Kanton Zürich gemäss Fuss- und Wanderweggesetz)

Kantonsrätin Ingrid Schmid und Kantonsrat Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, haben am 12. April 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In den letzten Jahren hat sich die Erkenntnis vermehrt durchgesetzt, dass die Förderung des Fussverkehrs eine zentrale Rolle bei der Lösung von Verkehrsproblemen im Siedlungsgebiet spielt. Attraktive und direkte Fusswege können die Verkehrsmittelwahl nachhaltig beeinflussen, da der Anteil kurzer Wege innerhalb von Gemeinden beachtlich hoch ist. Die Kantone sind seit Annahme des Fuss- und Wanderweggesetzes für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich.

Der Regierungsrat forderte mit Beschluss vom 19. Oktober 1988 über den Vollzug des Fuss- und Wanderweggesetzes die Gemeinden auf, bis Ende Dezember 1989 die kommunalen Fuss- und Wanderwegnetze im Innerorts- und Naherholungsbereich nach Bedarf zu überarbeiten und im kommunalen Verkehrsplan festzuhalten. Die Mehrzahl der Gemeinden hat eine Überprüfung der Richtplanung erst mit der nächsten Planungsrunde versprochen. Die Revision des Planungs- und Baugesetzes trat am 1. Februar 1992 in Kraft.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Von wie vielen Gemeinden liegt ein kommunaler Verkehrsplan vor, welcher Auskunft über das Fusswegnetz gemäss FWG gibt? Bis wann sind allenfalls noch ausstehende Pläne zu erwarten?
2. Wie wurden die Fusswegpläne der Gemeinden bezüglich der Anforderungen des FWG überprüft (anhand welcher Kriterien), was ergaben diese Überprüfungen bezüglich Angebot und Qualität der Fusswegnetze? Bei wie vielen Plänen wurden Ergänzungen verlangt?
3. Was für Hilfeleistungen bieten der Kanton und das Amt für Raumplanung als zuständige Fachstelle den Gemeinden für eine möglichst optimale Fusswegplanung an?
4. Was sind die Zuständigkeiten der Fachstelle bei der Planung von überkommunalen Strassen bezüglich der Fusswegnetze innerorts? Wird sie beispielweise von Tiefbauamt und Kantonspolizei bei Strassenplanungen beigezogen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ingrid Schmid und Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Seit 1988 wurden in 58 der 171 Gemeinden die Verkehrspläne auch bezüglich der Fusswegverbindungen innerorts überarbeitet und vom Regierungsrat genehmigt. In verschiedenen Gemeinden sind die Überprüfungen noch im Gange oder wurden von den Gemeindebehörden bereits verabschiedet. Im März 1994 hat die Baudirektion, Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV; damaliges Amt für Raumplanung), in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Recht für Fussgänger eine Broschüre «Zu Fuss im Kanton Zürich» herausgegeben, die Ideen und Beispiele für die Planung und die Realisierung von Fuss- und Wanderwegen aufzeigt. In dieser Broschüre sind aus 19 Gemeinden im Kanton Zürich Lösungen für fussgängerfreundliche Gestaltungen in Text, Plänen und Bildern dargestellt. Im Rahmen der Vorprüfung bzw. der Genehmigung von kommunalen Richtplänen wurden die Verkehrspläne, in denen gemäss §31 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) auch die Wege von kommunaler Bedeutung zu bezeichnen sind, auf ihre Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit überprüft. Dabei wurden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens bei einzelnen Gemeinden Ergänzungen verlangt. Bei der Umsetzung wird vor allem auch im Rahmen der Prüfung von Quartier- und Gestaltungsplänen darauf geachtet, dass attraktive und direkte Fusswegverbindungen geschaffen werden. Zusätzlich zu den erwähnten 58 hinsichtlich des Fusswegnetzes überarbeiteten kommunalen Verkehrsrichtplänen sind auf Grund der Vorprüfungen weitere Vorlagen zur Genehmigung zu erwarten. Für die übrigen Gemeinden ist eine entsprechende Neufestsetzung nicht nötig

und zurzeit auch nicht vorgesehen. Anzumerken bleibt, dass allenfalls die Verwirklichung von Fusswegen vorab bedingt durch die Finanzknappheit nicht im gewünschten Tempo vorangetrieben werden kann, was aber mit der Planung in den Richtplänen nicht direkt beeinflusst werden kann.

Bei der überkommunalen Planung wurde bei den 1997 und 1998 vom Regierungsrat festgesetzten regionalen Richtplänen in Zusammenarbeit mit den Zürcher Wanderwegen ein zusammenhängendes und attraktives Wanderwegnetz geplant. Dabei kam auch der Aspekt «weg vom Teer» bei der Überprüfung der bestehenden Netze zur Anwendung. Bei der Planung und bei der Projektierung der überkommunalen Strassen durch das Tiefbauamt wird der beim ARV angesiedelten Fachstelle für Fuss- und Wanderwege auch gestützt auf § 12 des Strassengesetzes (LS 722.1) Gelegenheit zur Äusserung von Begehren gegeben. Für solche Projekte stellt zudem die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei bei Bedarf geeignete Daten der Unfallstatistik zur Verfügung und überprüft kritische Querungsstellen nach sicherheitstechnischen Aspekten. Für die Planung des Fuss- und Wanderwegnetzes ist in erster Linie das Amt für Raumordnung und Vermessung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Zürcher Wanderwegen zuständig, während Projektierung, Bau und Unterhalt durch die Gemeinden – bzw. bei überkommunalen Wegen – durch das Tiefbauamt erfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi